



STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2018/0820 Dez. 5
Einhaltung der Hilfsfristen im Rettungsdienstbereich Karlsruhe und deren Prüfung		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.01.2019	20	x	

1. Wird die gesetzliche Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich Karlsruhe erreicht?

Das Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz, RDG) definiert für die Planung des Rettungsdienstes: „Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) maßgebend. Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen.“ Der vom Innenministerium herausgegebene Rettungsdienstplan Baden-Württemberg konkretisiert hierzu: „Die Planungsgrundlage ist erfüllt, wenn sie in 95 Prozent aller Einsätze im Vorjahreszeitraum (Kalenderjahr) im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wird.“

Das Rettungsdienstgesetz definiert also die zu betrachtende Zeit und die zu betrachtenden Einsatzmittel (bodengebundene Notfallrettung erfolgt mittels Notarzteinsatzfahrzeugen und Rettungstransportwagen), während der Bereichsplan den Soll-Erreichungsgrad festlegt. Der Rettungsdienstbereich Karlsruhe umfasst die Stadt sowie den Landkreis Karlsruhe. Im Jahr 2018 betrug der über die Einsätze der Notfallrettung auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe ermittelte tatsächliche Erreichungsgrad:

- 93,84 Prozent für Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)
- 90,96 Prozent für Rettungstransportwagen (RTW)

Die getrennte Auswertung des Erreichungsgrades der Hilfsfrist nach Einsatzmitteln ist üblich, da die Vorhaltung getrennt bemessen werden muss. Zwar wird der 95 Prozent-Wert auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe knapp nicht erreicht, dennoch ist dies ein vergleichsweise guter Wert. Im Rettungsdienstbereich Karlsruhe wird die Hilfsfristerreichung exakt gemäß den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes berechnet.

2. Sind alle im Bereichsplan als bedarfsnotwendig aufgeführten Rettungswagen der verschiedenen Rettungsdienstorganisationen regelmäßig besetzt?

Der Ausfall von einzelnen Schichten zur Besetzung von Rettungsmitteln ist regelmäßiges Thema im Bereichsausschuss für den Rettungsdienst, durch welchen Anfang 2018 eine künftige zahlenmäßige Erfassung des Ausfalls von Schichten festgelegt wurde. Das Ergebnis liegt noch nicht im Detail vor, jedoch konnte in 2018 durch die Übernahme von Auszubildenden und Einstellungen in den Rettungsdienstorganisationen eine signifikante Reduzierung der Ausfallzeiten

beobachtet werden. Darüber hinaus haben die verschiedenen Rettungsdienstorganisationen auf Anregung des Bereichsausschussvorsitzenden vereinbart, dass diese sich bei Ausfällen gegenseitig aushelfen. Dies wird auch so praktiziert.

3. Wer ist für diese Überwachung und ggf. auftretende Mängel zuständig?

Die Aufgabe der Notfallrettung ist in Baden-Württemberg auf die Rettungsdienstorganisationen übertragen worden. Diese bilden zusammen mit den Kostenträgern den Bereichsausschuss, der über die Angelegenheiten des Rettungsdienstes berät und einen Bereichsplan erstellt, der unter anderem die Anzahl und die Standorte der Rettungswachen und -wagen festlegt. In diesem Bereichsausschuss sind Mitglieder der Städte und Landkreise beratend vertreten. Er ist für die Überwachung der Hilfsfristerreichung zuständig.

Die Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss liegt nach Festlegung durch das Regierungspräsidium beim Landratsamt Karlsruhe.

4. Was passiert bei Ausfällen oder Unterschreitung der Hilfsfristen?

Wird eine Unterschreitung des Soll-Erreichungsgrades festgestellt, so ist die Vorhaltung der Rettungsmittel durch den Bereichsausschuss zu überprüfen und gegebenenfalls eine Vorhalterweiterung durchzuführen. Ebenso werden Ausfälle durch den Bereichsausschuss überwacht und gegebenenfalls auf die Leistungserbringer im Rettungsdienst eingewirkt, diese zu minimieren.

In den Fällen, in denen der Bereichsausschuss keine oder rechtlich unzureichende Entscheidungen über notwendige Anpassungen trifft, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 4 Satz 3 RDG die notwendigen Maßnahmen festlegen. Die Instrumente der §§ 120-123 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Information, Beanstandung, Anordnung beziehungsweise Ersatzvornahme) finden entsprechende Anwendung.